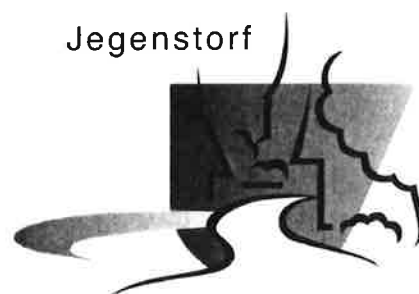


# Einwohnergemeinde Jegenstorf

## Kommission Tiefbau und Betriebe



## Ausführungsvorschriften für Werkleitungsgräben der Einwohnergemeinde Jegenstorf

---

### 1. Vorbereitungen

Für jede Grabarbeit im öffentlichen Strassenraum ist bei der Bauverwaltung Jegenstorf eine Ausführungsbewilligung für Tiefbauarbeiten einzuholen. Die Gesuchsformulare sind bei der Bauverwaltung zu beziehen oder unter [www.jegenstorf.ch](http://www.jegenstorf.ch) abrufbar.

- a) Grabarbeiten unterliegen der Koordinationspflicht. Für die Prüfung der Ausführungsgesuche sind folgende Fristen einzuhalten:
  - Projekte: 2 Monate vor Baubeginn
  - Kleinmassnahmen: 2 Wochen vor Baubeginn
- b) Notmassnahmen sind unverzüglich der Bauverwaltung anzumelden und das Formular mit Situationsplan nachzureichen.

Mit den Grabarbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden. Zudem ist vor Beginn der Wiederherstellung mit der Bauverwaltung Kontakt aufzunehmen sowie der Abschluss der Arbeiten zu melden.

Das Mischen von Beton oder Mörtel sowie das Deponieren von Frischbeton auf Fahrbahnen und Trottoirs ist ohne Verwendung von dichten Unterlagen nicht gestattet. Mit Beton, Mörtel oder Öl verschmutzte Beläge müssen auf Kosten des Verursachers ersetzt werden. Weiter sind beim Platzieren von Schuttmulden geeignete Unterlagen (wie Bretter, Hölzer etc.) zu verwenden.

Nicht vorschriftsgemäss ausgeführte Grabenauffüllungen sowie Belagsarbeiten müssen auf Kosten des Bauherren/Unternehmers neu erstellt werden. Werden Randabschlüsse oder Wassersteine untergraben, müssen diese nach dem Wiedereinfüllen des Grabens neu versetzt und einbetoniert werden. Werden nicht fachgerecht versetzte Randabschlüsse festgestellt, ist dies der Bauverwaltung zu melden, damit weitere Massnahmen festgelegt werden können.

### 2. Wiedereinfüllen von Gräben

Nicht frostsicheres Aushubmaterial ist abzuführen und durch normgerechtes Auffüllmaterial zu ersetzen. Die Schichtstärke ist wie folgt auszuführen:

Trottoir:	40 cm
Hauptstrasse:	40 - 70 cm
Nebenstrassen:	40 - 55 cm

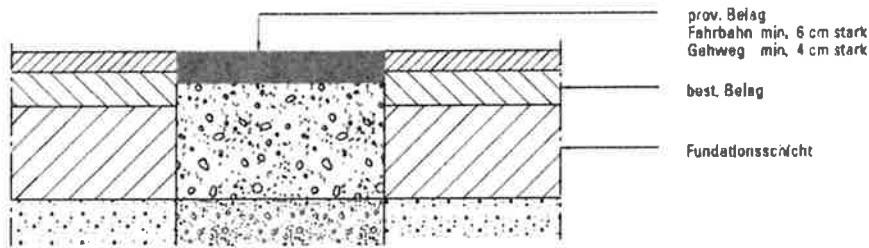
Spezielle Fälle müssen nach den Weisungen der Bauverwaltung ausgeführt werden.

Das Einfüllmaterial ist in Schichten von 30 cm einzubringen und mit mechanischen Hilfsmitteln zu verdichten, wobei in der Nähe von Leitungen spezielle Vorsicht geboten ist.

### 3. Belagsreparaturen

#### 3.1 Provisorische Beläge

Bei allfälligem Einbau eines provisorischen Belags ist die Belagsstärke wie folgt auszuführen:



#### 3.2 Allgemeines, definitive Beläge

In den Wintermonaten (Frostperiode) können alle Gräben mit einer definitiven Binderschicht / Tragschicht eingebaut werden. Im folgenden Jahr sind die Beläge abzufräsen und mit einer Deckschicht zu versehen. Eingesunkene Ränder und angerissene Flächen sind so anzuschneiden, dass mit ganzer Belagsstärke an die ursprüngliche Belagshöhe angeschlossen werden kann.

Bei Rohrleitungsbrüchen ist generell die zweckmässige Sanierungsmassnahme mit der Bauverwaltung festzulegen. In den Sommermonaten können alle Gräben, ausgenommen Rohrleitungsbrüche, mit den definitiven Belägen versehen werden. Bedingung ist ein einwandfreies Verdichten der Grabeneinfüllungen. Im Übergangsbereich alter / neuer Deckbelag ist ein bituminöses Fugenband einzulegen.

Die Gesamtbreite des zu erneuernden Belages soll in jedem Fall breiter sein, als das zum Einsatz kommende Verdichtungsgerät.

Unregelmässige Flächen mit vielen Ecken sind zu vermeiden.

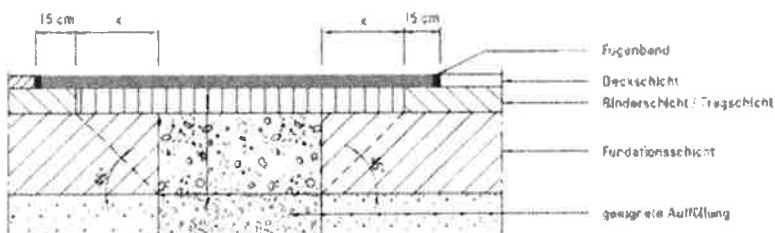
Reststreifen von weniger als 50 cm Belagsbreite längs Randabschlüssen und Mauern sowie um Schächte sind aufzubrechen und neu einzubauen. Bei Trottoirbreiten < 1.50 m sind die Beläge auf die ganze Breite zu ersetzen.

Bei der definitiven Instandstellung ist die Belagsstärke wie folgt auszuführen (Basis SN Norm 640535c):

	Deckschicht	Tragschicht
Trottoir	3 cm AC 8 N	6 cm ACT 16 N
Strassen	4 cm AC 11 N	7 cm ACT 22 N

Grabenbreite:

$x$  = wie Dicke Fundationsschicht oder 20 cm ab Oberkante Fundationsschicht



#### 4. Haftpflicht

Der Bauherr bzw. der Unternehmer haftet der Gemeinde Jegenstorf gegenüber für allfällige Schäden oder Unfälle, die während des Baus oder nachträglichen Setzungen des Grabens auftreten können.

Die Solidarbürgschaft des Unternehmers ist gemäss SIA 118, Art. 181, Abs. 3 über 5 Jahre auszustellen.

3303 Jegenstorf, 28. Januar 2013

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



D. Wyrsh

Der Gemeindeschreiber:



R. Holzäpfel